- c) Unter dem  $\gg$  sozialistischen Vaterland  $\ll$  wird die DDR verstanden. Die Wahl einer 4 pathetischen Formulierung läßt ebenfalls auf die Erwartung eines psychologischen Effekts schließen. Wenn dem Wort  $\gg$  Vaterland  $\ll$  das Epitheton  $\gg$  sozialistisch  $\ll$  hinzugefügt wur de, das in der Verfassung von 1949 noch nicht enthalten war, so ist das auf die Entwick lung der DDR zu einem sozialistischen Staat zurückzuführen (s. Rz. 1-27 zu Art. 1).
- d) Unter ≫Errungenschaften ≪ sind die Sachverhalte zu verstehen, die die DDR zu einem sozialistischen Staat machen, vor allem aber die in Art. 2 genannten unantastbaren Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung einschließlich der führenden (der Suprematie) der marxistisch-leninistischen Partei (Art. 1), das Ende der Ausbeutung der Werktätigen infolge des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln, die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung unter der Suprematie der marxistisch-le ninistischen Partei, das Leistungsprinzip (Art. 2 Abs. 3), die Ausübung der politischen Macht durch die Volksvertretungen, die die Grundlage des Systems der Staatsorgane bil den (Art. 5) (s. Erl. zu Art. 1, 2 und 5). Wenn die Errungenschaften als die des sozialisti schen Staates und nicht, wie in Art. 5 Abs. 4 der Verfassung von 1949, als die der Werktä tigen bezeichnet werden, so soll das anzeigen, daß die Errungenschaften der Werktätigen zu solchen des sozialistischen Staates geworden sind.
- e) Die von der marxistisch-leninistischen Rechtslehre konzipierte Einheit der Rechte 6 und Pflichten (s. Rz. 17-19 zu Art. 19) findet in bezug auf die in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 genannten Schutzobjekte expressis verbis ihren Ausdruck. Wenn die Pflicht als ≫Eh renpflicht bezeichnet wird, so deutet das ebenso wie die Wendung ≫ehrenvolle nationale Pflicht in der Verfassung von 1949 auf eine moralische Pflicht hin. Jedoch zeigt sich die Fragwürdigkeit der Unterscheidung zwischen Rechtspflichten und moralischen Pflichten (s. Rz. 72-75 zu Art. 19). Denn aus der ≫Ehrenpflicht des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 folgt die Konstituierung der Verpflichtung jedes Bürgers zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR entsprechend den Gesetzen in Art. 23 Abs. 1 Satz 2. Hier liegt oh ne Zweifel eine Rechtspflicht vor, die mit der Ehrenpflicht des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 nahe zu identisch ist. Denn außerhalb der Rechtspflicht bleiben nur Schutzhandlungen, die außerhalb der organisierten Verteidigung der DDR liegen.
- f) Die Pflicht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner 7 Errungenschaften schlie $\beta$ t die Verpflichtung ein, auch an Kriegen oder kriegerischen Handlungen teilzunehmen, wenn diese dafür notwendig werden.
  - 3. Einfache Gesetzgebung.
- a) Das grundlegende Gesetz, das die Bürger im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 zum 8 Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR verpflichtete, war zunächst das Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsge setz) vom 20. 9- 1961 ². Mit Wirkung vom 1. 11. 1978 ab wurde dieses durch das Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsge setz) vom 13. 10. 1978³ ersetzt. Nach dessen § 3 Abs. 1 Satz 1 leisten die Bürger der DDR ≫in Wahrnehmung des verfassungsmäßig festgelegten Rechtes und der Ehren pflicht zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungen-

<sup>2</sup> GBI. I S. 175.

<sup>3</sup> GBI. IS. 377.